

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) - Ausfuhrsatzung – vom 19.03.2014</p>	<p>Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) – Ausfuhrsatzung – vom TT.MM.JJJJ</p>	<p>Datum der Satzung: Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom BM unterzeichnet wurde</p>
<p>Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des §§ 51ff. , 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Radevormwald am 18.03.2014 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der</p> <p>Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald am 13.12.2016. folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>angepasster Verweis</p> <p>angepasster Verweis</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>angepasster Verweis</p> <p>Aufnahme des OWiG lt. Mustersatzung</p>

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>§ 6 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die den Grundstücksentwässerungsanlagen Schmutzwasser zuleiten</p> <p>§ 7 Durchführung der Entsorgung</p> <p>§ 8 Anmeldung und Auskunftspflicht</p> <p>§ 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht</p> <p>§ 10 Haftung</p> <p>§ 11 Benutzungsgebühren</p> <p>§ 12 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>§ 13 Begriff des Grundstücks</p> <p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p>	<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>§ 6 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die den Grundstücksentwässerungsanlagen Schmutzwasser zuleiten</p> <p>§ 7 Durchführung der Entsorgung</p> <p>§ 8 Anmeldung und Auskunftspflicht</p> <p>§ 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht</p> <p>§ 10 Haftung</p> <p>§ 11 Benutzungsgebühren</p> <p>§ 12 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>§ 13 Begriff des Grundstücks</p> <p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der</p>	

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Wupperverband auf dessen Anlagen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.</p> <p>(4) Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie die Endreinigung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegen dem Grundstückseigentümer.</p>	<p>Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Wupperverband auf dessen Anlagen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.</p> <p>(4) Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie die Endreinigung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegen dem Grundstückseigentümer.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.</p>	<p>§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p>

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder 4. die Klärschlammbehandlung,-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder 6. nach § 7 der Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung (Begrenzung des Benutzungsrechts) nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf. <p>(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel,</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder 4. die Klärschlammbehandlung,-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder 6. nach § 7 der Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung (Begrenzung des Benutzungsrechts) nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf. <p>(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht</p>	

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.	erfolgen.	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p>

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungs- anlage</p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge die Entleerung mit vertretbarem Aufwand durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.</p> <p>(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN EN 12566 sowie die DIN 4261 von 10/2010 (Ersatz für DIN 4261-1:2002-12) zu beachten. Die DIN-Normen können auch in den Satzungstext aufgenommen werden. In diesem Fall muss die Satzung allerdings angepasst werden, wenn die DIN-Normen sich ändern. Deshalb wurde im vorliegenden Fall hierauf verzichtet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die den Grundstücksentwässerungsanlagen Schmutzwasser zuleiten</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die den Grundstücksentwässerungsanlagen Schmutzwasser zuleiten</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) zuleiten, gilt die Verordnung zur</p>	

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.</p> <p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p> <p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private</p>	<p>Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.</p> <p>(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p> <p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p>

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom</p>	<p>Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p>

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.</p> <p>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</p> <p>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p>	<p>vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.</p> <p>(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</p> <p>(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Durchführung der Entsorgung</p> <p>(1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Durchführung der Entsorgung</p> <p>(1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt zu beantragen.</p>	<p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p>

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>(2) Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind einmal jährlich zu entsorgen. Zusätzlich erforderlich werdende Entsorgungen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der geltenden DIN-Vorschriften, bauordnungsrechtlicher oder wasserrechtlicher Auflagen sind vom Grundstückseigentümer mündlich oder schriftlich rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.</p>	<p>(2) Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind einmal jährlich zu entsorgen. Zusätzlich erforderlich werdende Entsorgungen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der geltenden DIN-Vorschriften, bauordnungsrechtlicher oder wasserrechtlicher Auflagen sind vom Grundstückseigentümer mündlich oder schriftlich rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.</p>	
<p>(3) Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Die Entleerungshäufigkeit wird von der Stadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt. Zusätzlich erforderlich werdende Entsorgungen sind mündlich oder schriftlich rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Für eine abflusslose Grube ist diese vom Grundstückseigentümer zu beantragen, wenn die Abwassersammelgrube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.</p>	<p>(3) Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Die Entleerungshäufigkeit wird von der Stadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt. Zusätzlich erforderlich werdende Entsorgungen sind mündlich oder schriftlich rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Für eine abflusslose Grube ist diese vom Grundstückseigentümer zu beantragen, wenn die Abwassersammelgrube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.</p>	
<p>(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</p>	<p>(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</p>	
<p>(5) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.</p>	<p>(5) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.</p>	
<p>(6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.</p>	<p>(6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.</p>	
<p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der insoweit geltenden DIN-Vorschriften</p>	<p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der insoweit geltenden DIN-Vorschriften</p>	

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p> <p>(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.</p>	<p>und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p> <p>(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Anmeldung und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anmeldung und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht</p> <p>(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht</p> <p>(1) Die Gemeinde hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).</p>	<p>Bezogen auf die Überwachung von Kleinkläranlagen müssen in der Satzung keine Regelungen mehr getroffen werden, weil diese Pflicht im Katalog des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW nicht mehr enthalten ist, weil § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW a. F. nicht mehr übernommen worden ist. Die Überwachung der Kleinkläranlagen sowie der</p>

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.</p>	<p>(2) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.</p>	<p>Erlass von Sanierungsverfügungen im Hinblick auf Kleinkläranlagen liegen nunmehr in der alleinigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde als unterer Umweltbehörde.</p> <p>Anpassung an LWG-Novelle 2016</p> <p>Aufnahme der Rechtsgrundlage für das Betretungsrecht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Haftung</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Haftung</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.</p>	

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>(3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner</p> <p>(4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt erhebt für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Grubeninhalte in den Verbandskläranlagen (Kläranlagen des Wupperverbandes) Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und der Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt erhebt für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Grubeninhalte in den Verbandskläranlagen (Kläranlagen des Wupperverbandes) Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und der Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 7 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 7 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>§ 13 Begriff des Grundstücks</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>§ 13 Begriff des Grundstücks</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	
<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht, 2. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt, 3. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt, 4. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt. 5. entgegen § 7 Abs. 1, 2 und 3 die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, 6. entgegen 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet, 7. entgegen § 7 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt, 8. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt, 9. entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt, 10. entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht, 12. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt, 13. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt, 14. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt. 15. entgegen § 7 Abs. 1, 2 und 3 die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, 16. entgegen 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet, 17. entgegen § 7 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt, 18. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt, 19. entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt, 20. entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG).</p>	<p>Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW a. F. (bis zu 50.000,- €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.</p>

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2008 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2014 außer Kraft.</p> <p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) – Ausfuhrsatzung – vom TT.MM.JJJJ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 überein (§2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung - BekanntVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntVO verfahren.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p> <p>b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</p> <p>c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p> <p>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p>	

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
	Radevormwald, den TT.MM.2016 Der Bürgermeister Johannes Mans	

Ausfuhrsatzung 2014 (alt)	Ausfuhrsatzung 2016 (neu)	Bemerkungen
<p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) – Ausfuhrsatzung - vom 19.03.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.03.2014 überein (§2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung - BekanntVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntVO verfahren.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Radevormwald, den 19.03.2014 Der Bürgermeister</p> <p>Dr. Josef Korsten</p>	<p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) – Ausfuhrsatzung - vom TT.MM.JJJJ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ überein (§ 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung - BekanntVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntVO verfahren.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Radevormwald, den TT.MM.JJJJ Der Bürgermeister</p> <p>Johannes Mans</p>	